

Ordnung über die Verwaltung und Verwendung von Treugut in Kirchengemeinden im Erzbistum Hamburg (Treugutordnung)

Vom 26. September 2016

§ 1 Begriff. (1) Zum Treugut der Kirchengemeinde gehören insbesondere Geld und Wertgegenstände, die dem Pfarrer, den weiteren in der Kirchengemeinde eingesetzten Priestern oder hauptamtlichen Diakonen (Treugutnehmer) zur freien Verfügung für caritative oder andere seelsorgerliche Aufgaben in der Kirchengemeinde oder für einen bestimmten, nicht zur Vermögensverwaltung der Kirchengemeinde gehörenden Zweck von Dritten überlassen werden.

(2) Vom Treugut nicht umfasst sind insbesondere:

1. Entgelte für bestimmte Dienste und Handlungen;
2. Erträge von Sammlungen und Kollekten für bestimmte Einrichtungen oder Anschaffungen und für Zwecke, die zur allgemeinen Vermögensverwaltung der Kirchengemeinde gehören;
3. Erträge von erzbischöflich angeordneten Kollekten und andere durchlaufende Gelder;
4. Haushaltsmittel der Kirchengemeinde.

(3) Treugut ist Eigentum und Bestandteil des Vermögens der Kirchengemeinde. Im Benehmen mit dem das Treugut empfangenden Geistlichen entscheidet bei Zweifeln darüber, ob etwas zum Treugut gehört, der Pfarrer nach pflichtgemäßem Ermessen im Einvernehmen mit dem Erzbischöflichen Generalvikariat. Kann das Einvernehmen nicht hergestellt werden, entscheidet der Erzbischof abschließend.

§ 2 Verwaltung. (1) Jeder Treugutnehmer verwaltet das ihm überlassene Treugut.

(2) Jegliches Treugut ist sowohl vom Privatvermögen des Treugutnehmers als auch vom sonstigen Vermögen der Kirchengemeinde getrennt zu halten.

(3) Treugut ist als solches zu kennzeichnen und sicher zu verwahren.

(4) Geld, das nicht unverzüglich nach der Annahme für den vom Treugutgeber bestimmten Zweck verausgabt wird, ist auf das Sonderkonto der Kirchengemeinde für Treugut (Treugutkonto) einzuzahlen und sicher anzulegen.

(5) Über die Annahme von Treugut können Zuwendungsbestätigungen unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften von der Kirchengemeinde erteilt werden.

(6) Die Annahme von Treugut von außerordentlichen Bedeutung oder von Treugut mit einem Wert von mehr als 5.000 Euro im Einzelfall ist dem Erzbischof anzuzeigen.

(7) Jeder Treugutnehmer führt hinsichtlich des ihm überlassenen Treugutes ein Treugutbuch; dieses ist sicher zu verwahren. Im Treugutbuch sind alle Einnahmen und Ausgaben chronologisch und prüffähig einzutragen. Hierbei sind der Name und die Anschrift des Treugutgebers sowie der von diesem bestimmte Zweck einzutragen. Wenn der Treugutgeber anonym bleiben möchte, ist anstelle des Namens und der Adresse der Vermerk „anonym“ einzutragen. Den jeweiligen Einnahmen und Ausgaben sind prüffähige Belege beizufügen. Das Treugutbuch einschließlich sämtlicher damit im Zusammenhang stehender Unterlagen gehört zum Eigentum der Kirchengemeinde.

(8) Der Pfarrer prüft einmal jährlich das jeweilige Treugutbuch der in der Kirchengemeinde eingesetzten Pastoren und hauptamtlichen Diakone sowie sämtliche mit dem Treugutbuch im Zusammenhang stehende Unterlagen auf Vollständigkeit, Ordnungsmäßigkeit und rechnerische Richtigkeit. Die Prüfung ist im Treugutbuch zu vermerken. Das Treugutbuch des Pfarrers unterliegt der erzbischöflichen Visitation.

(9) Das Treugut und das Treugutbuch des Pfarrers sind bei dessen Versetzung oder sonstiger Erledigung der Stelle oder bei Beendigung des Auftrages in der Stelle auf den Nachfolger ordnungsgemäß zu übertragen. Ist ein Pfarradministrator bestellt, hat die Übertragung zunächst an ihn und von diesem an den Nachfolger des Pfarrers zu erfolgen.

(10) Bei Versetzung eines Pastors oder hauptamtlichen Diakons oder bei sonstiger Erledigung der Stelle oder bei Beendigung des Auftrages in der Stelle überträgt der Ausscheidende das Treugut und das Treugutbuch auf den Pfarrer. Der Pfarrer übernimmt die Verwaltung des Treugutes und verzeichnet dies nach Absatz 7 in seinem Treugutbuch. Das Treugutbuch des Ausscheidenden wird geschlossen.

(11) Das Erzbischöfliche Generalvikariat übernimmt die Verwaltung und die Verwendung von Treugut, wenn der Erzbischöfliche Generalvikar dieses ausnahmsweise aus Rechtsgründen anordnet.

§ 3 Verwendung. (1) Treugut soll unter Einhaltung der Zweckbestimmung zeitnah verwendet werden. Wird die Zweckbestimmung dem Treugutnehmer vom Treugutgeber überlassen, soll die Zweckbestimmung unverzüglich erfolgen; für diesen Fall kann die Zweckbestimmung bei Vorliegen sachlicher Gründe geändert werden. Die langfristige Verwahrung von Treugut ist nur zulässig, wenn dies zur Einhaltung der Zweckbestimmung erforderlich ist.

(2) Eine Änderung des vom Treugutgeber bestimmten Zwecks (Umwidmung) von Treugut darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Treugutgebers erfolgen.

(3) Pfarradministrator und Nachfolger sind an die bisherige Zweckbestimmung für das Treugut gebunden.

§ 4 Inkrafttreten. Dieses Gesetz tritt am 30. Oktober 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung über die Verwaltung von Treugut in den Kirchengemeinden (Treugut-Ordnung) vom 28. Februar 2001 außer Kraft.

Hamburg, den 26. September 2016

L. S.

Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg